

Mit Einführung der Betriebssicherheitsverordnung am 27.09.2002 und deren in Kraft treten am 01.01.2003 wurde die VbF (Verordnung für brennbare Flüssigkeiten) und deren Technische Regeln (TRbF) zum großen Teil außer Kraft gesetzt. Die TRbF's, allen voran die TRbF 20 werden heute noch als Erkenntnisquelle herangezogen. Dabei ist zu bedenken, dass diese seit mehr als 10 Jahren nicht mehr aktualisiert werden.

Bei der Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern wurden die Anforderungen zwischenzeitlich in die TRGS 510 eingearbeitet. Ebenso finden sich Anforderungen aus der TRbF in diversen TRBS-Regeln wieder.

In der GefStoffV § 11 Anhang 1 werden Anforderungen bei Brand- und Explosionsgefährdungen festgelegt. Die BetrSichV regelt den technischen Teil der Tätigkeiten und die TRGS / TRBS regeln die betrieblichen Anforderungen.

Die Bezeichnung AI, AII, AIII und B sollten in der heutigen Zeit nicht mehr gebraucht werden. Sie wurden abgelöst durch die Bezeichnungen der GefStoffV („hochentzündlich“, „leichtentzündlich“, „entzündlich“), die ausschließlich gültig sind. Nach Ablauf der Übergangsfristen der GHS werden die Bezeichnungen dann lauten „extrem entzündbar“, „leicht entzündbar“ und „entzündbar“. Die sogenannten AIII-Flüssigkeiten befinden sich nicht mehr im Anwendungsbereich der BetrSichV.

Als Besonderheit soll noch erwähnt werden, dass im Sinne der VbF AIII-Flüssigkeiten in Ihrer Gefährdung mit AI-Flüssigkeiten gleich zu setzen waren, wenn diese auf ihren Flammpunkt oder darüber hinaus erwärmt wurden. Diese Besonderheit der VbF hat in der BetrSichV keinen Eingang gefunden. Solche Lageranlagen sind keine überwachungsbedürftigen Anlagen i.S. § 2 Abs. 13 (Anlagen). Da bei diesen Anlagen jedoch i.d.R. mit explosionsfähiger Atmosphäre zu rechnen ist, werden sie von § 11 GefStoffV Explosionsgefährdungen erfasst.

1. Zeitlicher Wandel der Einstufung brennbarer Flüssigkeiten

VbF bis 31.12.2002		BetrSichV und GefStoffV ab 01.01.2003				GHS ab 20.01.2009 mit Übergangsfristen			
Bezeichnung	Kriterien	Bezeichnung	Gefahrensymbol	R-Satz	Kriterien	Bezeichnung	Gefahrensymbol	H-Satz	Kriterien
AI	FP < 21 °C	hochentzündlich	F+	R12	FP < 0 °C SB ≤ 35 °C	extrem entzündbar	Kat. 1, Flamme Gefahr	H224	FP < 23 °C SB ≤ 35 °C
		leichtentzündlich	F	R11	FP < 21 °C	leicht entzündbar	Kat. 2, Flamme Gefahr	H225	FP < 23 °C SB > 35 °C
AII	FP ≥ 21 °C bis ≤ 55 °C	entzündlich	ohne	R10	FP ≥ 21 °C bis ≤ 55 °C	entzündbar	Kat. 3, Flamme Achtung	H226	FP ≥ 23 °C bis ≤ 60 °C
AIII	FP ≥ 55 °C bis ≤ 100 °C	-	-	-	-	-	-	-	-
B	FP < 21 °C, bei 15 °C in Wasser löslich	hochentzündlich	F+	R12	FP < 0 °C SB ≤ 35 °C	extrem entzündbar	Kat. 1, Flamme Gefahr	H224	FP < 23 °C SB ≤ 35 °C
		leichtentzündlich	F	R11	FP < 21 °C	leicht entzündbar	Kat. 2 Flamme Gefahr	H225	FP < 23 °C SB > 35 °C
-	-	entzündlich	ohne	R10	FP ≥ 21 °C bis ≤ 55 °C	entzündbar	Kat. 3, Flamme Achtung	H226	FP ≥ 23 °C bis ≤ 60 °C

Die Aufstellung ist rein informativ und gibt einen vereinfachten Überblick, ohne das Recht auf Vollständigkeit für sich zu beanspruchen. Sie dient nicht dazu, Einstufung von Stoffen oder Gemischen vorzunehmen. Dies muss ausschließlich nach den gültigen Verordnungen erfolgen.

FP = Flammpunkt SB = Siedebeginn

2. Gegenüberstellung beim Lagern von entzündbaren Flüssigkeiten

Bezeichnung	VbF		BetrSichV
	Anzeige	Erlaubnis	
AI	450 bis 1.000 l	> 1.000 l	> 10.000 l
AII	3.000 bis 5.000 l	> 5.000 l	keine
AIII	keine	keine	keine
B	3.000 bis 5.000 l	> 5.000 l	> 10.000 l

Eine Anzeige ist nach BetrSichV nicht vorgesehen.

Die Erlaubnis ist bei Lagerung von extrem und leicht entzündbaren Flüssigkeiten oberhalb der genannten Mengen erforderlich.

